



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

---

Ausgabe 077/2025e vom 1. Dezember 2025 mit

**Öffentliche Bekanntmachung**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Mittweida**

vom 28.11.2025

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie den §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden sind, in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

Die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Mittweida ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Sportanlagen werden in der Regel Gebühren und Auslagen erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **Gebührenschildner**

#### **§ 2**

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer bzw. Antragsteller der Sportanlagen, sowie derjenige, der für die Gebührenschild eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Bei zusätzlichen Veranstaltungen, z. B. Wettkämpfen, ist der Veranstalter der Gebührenschildner. Treten mehrere Veranstalter bzw. Antragsteller gleichberechtigt nebeneinander auf, so wird die Gebühr nach den Maßstäben der höheren Kategorie erhoben.

(2) Mehrere Nutzer (Antragsteller) haften als Gesamtschildner.

### **Gebühren-, Auslagenfreiheit und Ermäßigungen**

#### **§ 3**

(1) Gebühren und Auslagen nach § 5 Abs. 1 werden nicht erhoben für die Sportanlagenutzung, welche

1. die Belange der städtischen Schulen und Kindereinrichtungen im Stadtgebiet von Mittweida sowie dem Gebiet der Gemeinde Altmittweida betreffen,
2. bei der Nutzung im Zusammenhang mit Sport bei Beteiligung des Sportkoordinators,

3. dem städtischen Feuerwehrsport und Feuerwehrrällen
  4. bei Übungen und Einsätzen im Zuge des Katastrophenschutzes
  5. und Veranstaltungen der Stadtverwaltung (Lesungen, Neujahrsempfang etc.).
- (2) Es werden die in § 5 benannten Gebühren und Auslagen erhoben für die Nutzung der Sportanlagen von Vereinen, Verbänden und Institutionen, die gemäß ihrer Satzungen unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen.

### Durchschnittliche Kosten und Auslagen § 4

- (1) Für die Benutzung städtischer Sportanlagen wurden folgende durchschnittliche Kosten festgestellt:

#### 1. Sporthallen

- \* Sporthalle Lauenhainer Straße, Sporthalle Frankenau,  
Sporthalle am Schwanenteich –  
pro Spielfeld [16 x 27 m] 19,51 EUR/Stunde
- \* Gymnasium, B.-Schmidt-Schule,  
Pestalozzi-Schule 15,50 EUR/Stunde

#### 2. Sportplätze

- \* Stadion am Schwanenteich, Kunstrasen- und  
Mehrzweckplatz, Schützenplatz, Frankenau und Ringethal 33,50 EUR/Stunde
- \* Flutlicht in den Wintermonaten bei Dunkelheit 2,94 EUR/Stunde

- 3. Skateranlage kostenlos
- 4. Fitnessparcours vor der Sporthalle am Schwanenteich kostenlos
- 5. Streetballplatz am Freibad kostenlos
- 6. Mountainbikeanlage, Feldstraße, hinter Lothar-Otto-Sporthalle kostenlos
- 7. Beachvolleyballplätze Frankenau pro Spielfeld 5,00 EUR/Stunde

Für die Angaben zu den Beachvolleyballplätzen im Freibad wird auf die entsprechende Gebührensatzung des Freibades verwiesen.

#### 8. Nebenräume bei gleichzeitiger sportlicher Nutzung

- \* Umkleieräume in der Stadiontribüne 5,80 EUR/Stunde
- \* Judoraum in der Stadiontribüne 1,84 EUR/Stunde

#### 9. Sonstige technische Anlagen

- \* Zeitmessanlage 60,00 EUR/Tag  
100,00 Euro/Wochenende

Die Nutzung der Zeitmessanlage ist nur vor Ort gestattet.

#### 10. Nebenräume ohne gleichzeitige sportliche Nutzung

- \* Clubraum der Sporthalle Frankenau 5,80 EUR/Stunde

* Versammlungsraum - Sporthalle am Schwanenteich	5,80 EUR/Stunde
* Wettkampfbüro in der Stadiontribüne	5,80 EUR/Stunde

Bei Nutzung der Flutlichtanlage, der Nebenräume und des Zeitmessgerätes ist ausschließlich die Gebühr festzusetzen.

Die oben ausgewiesenen Beträge verstehen sich als Netto-Beträge. Auf dem Gebührenbescheid erfolgt eine separate Ausweisung der gesetzlichen gültigen Umsatzsteuer.

- (2) Für die Benutzung der städtischen Sportanlagen zur Durchführung von Wettkämpfen, kulturellen oder sonstigen, nicht sportlichen Großveranstaltungen werden zusätzliche Kosten erhoben, die durch den zusätzlichen Einsatz von Personal und weiteren eventuell bestehenden Sachkosten (Hausmeister, Reinigung etc.) entstehen.

### Berechnung von Gebühren § 5

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportanlagen (ausschließlich Nebenräume) wird in Kategorien eingeteilt:

Kategorie		Kinder- und Jugendanteil in % (bis 18 Jahre)	Prozentualer Anteil der zu tragenden Kosten aus § 4
A	Mittweidaer Sportvereine	> 45 Prozent	5 Prozent
B	Mittweidaer Sportvereine	> 20 Prozent	10 Prozent
C	Mittweidaer Sportvereine	< 20 Prozent	20 Prozent
D	Nutzung im besonderen Interesse der Stadt und Nutzung durch auswärtige Sportvereine und Sportverbände, dem Landratsamt Mittelsachsen bzw. Institutionen die maßgeblich damit zusammenhängen (z. B. Gizef, Berufsschulen, Hochschule, Bundeswehr und Polizei und ähnliche Institutionen)	---	50 Prozent
E	Sonstige Nutzer (z. B. Sportgruppen, die nicht in Vereinen organisiert sind, kommerzielle Nutzungen,	---	100 Prozent

	Firmenfeiern und ähnliche Institutionen oder sonstige Nutzungen durch Dritte)		
--	---	--	--

- (2) Die Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen werden wie folgt berechnet:  
*(Durchschnittliche Kosten pro Stunde für das gewünschte Objekt x Nutzungszeit) x Prozentualer Anteil der zu tragenden Kosten aus § 4*
- (3) Dem Sachgebiet Sport und Kultur wird vorbehalten, besondere Nutzungen im Einzelfall vertraglich zu regeln. Zudem kann im Ausnahmefall eine Kautions für die Nutzung der Sportanlagen verlangt werden.

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

#### **§ 6**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzungszeiten der Sportanlagen.
- (2) Die Gebühr wird zu folgenden Zeiten festgesetzt und nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- nach Saisonende für die Nutzung ab 1. Januar bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres
  - im Dezember für die Nutzung ab 1. August bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres

### **Inkrafttreten**

#### **§ 7**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Mittweida vom 22.12.2006 außer Kraft.

Mittweida, den 28.11.2025

gez. Ralf Schreiber  
 Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.